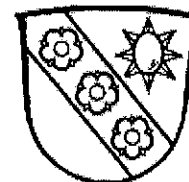


# Gemeinde Odelzhausen



## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 08.05.2018

### Öffentlicher Teil

<b>Ort</b>	<b>Odelzhausen, Schulstraße 14</b>	
<b>Vorsitzender</b>	<b>Trinkl, Markus</b>	
<b>Schriftführerin</b>	<b>Birzele, Karin</b>	
<b>Eröffnung der Sitzung</b>	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um <b>19:30 Uhr</b> für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.	
<b>Anwesend</b>	<b>Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend.</b>	
	Markus Trinkl Johann Heitmair Wolfgang Steininger Lorenz Bradl Martin Brunetti Andreas Harner Dr. Brigitte Inderst Elisabeth Kappes Brunhilde Kiemer Michael Kiemer Ursula Kohn Klaus Rößle Werner Trinkl Dr. Willibald Wegele Johanna Winkler Edgar Hiller Robert Wohlmuth	
Ortssprecher		
Ortssprecher		
<b>Es fehlen entschuldigt</b>	Brandhofer jun., Paul Dr. Zauscher, Roderich	beruflich Urlaub
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Odelzhausen somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.	
<b>Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift</b>	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 17.04.2018 wird ohne Einwand genehmigt.	

15 : 0

Bürgermeister Markus Trinkl fragt den Gemeinderat, ob aufgrund Dringlichkeit die TOP`s 6 und 7 um je zwei Unterpunkte erweitert werden können.  
Der Gemeinderat stimmt zu.

## 1 Bürgerfrageviertelstunde

### Sachverhalt:

Zur Bürgerfrageviertelstunde liegen keine Anträge vor, somit geht der 1. Bürgermeister zur weiteren Tagesordnung über.

## 2 Informationen

### Sachverhalt:

**Bürgermeister Trinkl informiert über die Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:**

### **Vorschlagsliste für Schöffen (Amtszeit 2019 bis 2023)**

Gemäß der Schöffenbekanntmachung hat die Gemeinde eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen. Laut Schreiben vom Landgericht München II vom 08.01.2018 muss die Gemeinde Odelzhausen **10 Personen** zur Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023 (fünf Jahre) vorschlagen. Die Vorschlagsliste muss mindestens 10 Personen umfassen, soll die Zahl jedoch auch nicht wesentlich übersteigen.

Für das Ehrenamt eines Schöffen wurden gemäß freiwilliger Meldungen vom Gemeinderat folgende Personen vorgeschlagen:

- Herr **Schreyer** Ronald, geb. 18.10.1958, Hauptstraße 2, 85235 Odelzhausen
- Herr **Wunderlich** Joachim Markus, 28.01.1970, Waldstraße 17, 85235 Odelzhausen
- Frau **Böhm** Anne-Marie, geb. Karnbach, geb. 25.07.1950, Oberfeld 4, 85235 Odelzhausen
- Frau **Burkhart** Gertraud, geb. Schmid, geb. 17.12.1967, St.-Benedikt-Straße 11, 85235 Odelzhausen
- Herr **Kappatsch** Robert, geb. 02.01.1976, Hadersried 27 a, 85235 Odelzhausen
- Herr **Kappes** Josef, geb. 11.10.1954, Hadersried 22, 85235 Odelzhausen
- Frau **Weyerer** Monika, geb. Wolf, geb. 20.01.1977, Dorfstraße 2a, 85235 Odelzhausen
- Frau **Reiter** Stefanie, geb. Anzenhofer, geb. 01.03.1983, Feldstraße 1, 85235 Odelzhausen
- Herr **Nadler** Wolfgang, geb. 08.09.1964, Eichenstraße 27, Odelzhausen
- Frau **Sehlike** Ruth, geb. Trippner, geb. 16.07.1960, Hollgergreppenstraße 8, 85235 Odelzhausen

### **Neubau Kinderhaus Höfa-Nord – Auftragsvergaben**

#### **Zimmererarbeiten**

Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe der Zimmererarbeiten am Kinderhaus Höfa Nord an den günstigsten Anbieter der Firma Hohenester GmbH, Markt Indersdorf.

#### **Blitzschutz- und Erdungsanlagen**

Der Auftrag für Blitzschutz- und Erdungsanlagen am Kinderhaus Höfa Nord wird an die Firma Hitzl GmbH, Kraiburg vergeben.

#### **Aufzug**

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für den Aufzug im Kinderhaus an die Firma Berchtenbreiter GmbH, Rieblingen.

### **Auftragsvergabe für die Umleitungsbeschilderung zu den Baumaßnahmen „Kreisverkehr Höfa-Nord“, „Kreisverkehr Haupt-/Marktstraße“ und Regenwasserkanal Haupt-/Marktstraße“**

Den Auftrag für die Verkehrssicherung der Autobahnumleitungsbeschilderung erhält die Firma Secutec aus Friedberg.

### **Auftragsvergabe Neuerrichtung Kreisverkehr Höfa Nord**

Den Zuschlag für die Neuerrichtung des Kreisverkehrs erhält die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot, die Firma Strabag, Taufkirchen.

## 3 Bebauungsplan Höfa "Grundstück Flst.-Nr. 69/2" der Gemeinde Odelzhausen

### 3.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur Auslegung gem. § 13 b BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

#### **Sachverhalt:**

Das Verfahren gemäß § 13 b i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 28.03.2018 bis 30.04.2018 stattgefunden.

Am Verfahren wurden beteiligt:

- Regierung von Oberbayern
- Landratsamt Dachau
- Landratsamt Dachau Fachbereich Brandschutzdienststelle
- Staatliches Bauamt Freising
- Wasserwirtschaftsamt München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Vermessungsamt Dachau
- Zweckverband Wasserversorgung Adelburggruppe
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk AG
- die Eigentümer

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Staatliches Bauamt Freising
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Vermessungsamt Dachau
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- die Eigentümer

Von Bürgern ging keine Stellungnahme ein.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

#### 3.1.1 Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 22.03.2018

#### **Sachverhalt:**

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:  
Vorhaben:

Die Gemeinde Odelzhausen beabsichtigt mit dem Vorhaben die planungsrechtlichen Grundlagen für weitere Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 0,3 ha) liegt am westlichen Ortsrand von Höfa, grenzt unmittelbar an ausgewiesenes Wohngebiet mit bestehende Bebauung an und soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Derzeit ist es im Flächennutzungsplan nicht als Siedlungsfläche dargestellt, dieser soll im Weg der Berichtigung angepasst werden. Es ist die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern vorgesehen.

#### Bewertung:

Da nicht nur im gesamten Gemeindegebiet von Odelzhausen, sondern auch in Höfa noch größer, unbebaute Flächen mit Wohnnutzung dargestellt sind, sollte vor dem Hintergrund der Ziele zum Flächensparen (LEP 3.2 (Z), RP 14 B II Z 2.3) die Erforderlichkeit der vorliegenden Neuausweisung plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden. Bei entsprechender Beachtung dieses Punktes stehen den Planungen die Erfordernisse der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.

**Hinweise:**

Aufgrund der Lage in einem wassersensiblen Bereich wird empfohlen, die Planungen eng mit der Fachbehörde abzustimmen.

**Abwägung:**

Der Gemeinde ist das LEP-Ziel der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung Vorrang zu geben durchaus bekannt. Daher ist die Gemeinde Odelzhausen neben der Neuausweisung von Wohnbauflächen auch durchaus bestrebt, die Innenentwicklung (wo möglich) zu stärken und damit die Neuinanspruchnahme von Flächen soweit möglich zu reduzieren. So weist die Gemeinde darauf hin, dass in jüngster Vergangenheit auf zahlreichen innerörtlichen Grundstücken Bauvorhaben zur Nachverdichtung realisiert wurden, sich derzeit im Bau befinden bzw. bereits Baugenehmigungen und Bauanträge vorliegen.

Darüber hinaus kann die Gemeinde aktuell aber auf keine weiteren Innenflächenpotenziale zurückgreifen. Die derzeit noch vorhandenen unbebauten bzw. untergenutzten Grundstücke gemäß §§ 30 und 34 BauGB befinden sich in Privatbesitz; trotz Bemühungen der Gemeinde sind nur die wenigsten privaten Grundstückseigentümer zum Verkauf bereit. Die Nachverdichtung bestehender Siedlungsgebiete ist daher nur sehr begrenzt möglich. Da derzeit keine Potentiale der Innenentwicklung zur Verfügung stehen, hat sie sich entschieden den vorliegenden Bebauungsplan aufzustellen.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.

**Abstimmungsergebnis: 13:1**

ohne Gemeinderätin Frau Johanna Winkler, da verwandt.

### 3.1.2 Landratsamt Dachau, Fachbereich Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 26.03.2018

**Sachverhalt:**

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände. Wir bitten weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

**Löschwasserversorgung****Rechtliche Vorgaben:**

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür Sorge zu tragen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da sonst das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden. Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W405 des DVGW herangezogen werden.

## Hinweis:

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten, einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

## **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

ohne Gemeinderätin Frau Johanna Winkler, da verwandt.

### 3.1.3 Landratsamt Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange, Schreiben vom 10.04.2018

#### **Sachverhalt:**

*Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:*

#### Bezeichnung des Bebauungsplans:

Der Gemeinde wird empfohlen, der Benennung des Bebauungsplans noch eine schlagwortartige Bezeichnung anzufügen. Ein bloßer Verweis auf Grundstücks-Flurnummern ist nicht hinreichend konkretisiert, um die spezifische „Anstoßfunktion“, die der Inhalt einer Bekanntmachung hat, auszuüben (s. Kommentierung Jäde/Dirnberger/Weiss zu § 3 Rd.Nr. 24 BauGB).

#### Übergeordnete Ziele der Raumordnung:

In der Bauleitplanung gilt gem. § 1 Abs. 4 BauGB, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Es wird deshalb auf das Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (3.2) des Landesentwicklungsprogramms hingewiesen. Demnach sollten vorhandene Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig genutzt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potentiale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Weiter besteht der Grundsatz, dass eine „Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden sollen“ (3.3).

Im Regionalplan wird auf den Grundsatz B II G 1.1 verwiesen, der eine ressourcenschonende Siedlungsstruktur fordert sowie auf das Ziel B II Z 4.1.5, das u.a. fordert, dass Feucht- und Überschwemmungsgebiete in der Regel von Bebauung freizuhalten sind.

Die vorgelegte Planung weist den Bauraum für zwei Häuser aus, die sich fingerartig (spornartig) in die Landschaft des Höfaer Bachs am Ortsrand von Höfa erstrecken.

Die Bauräume sind zwar so gewählt, dass sie sich mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet am Höfaer Bach nicht überschneiden, dennoch wird ein so unmittelbares Heranrücken von Bebauung an ein Überschwemmungsgebiet kritisch gesehen.

Zum Grundsatz „Innenentwicklung für Außenentwicklung“ wird angemerkt, ob bei Ausweisung von 2 Bauräumen nicht auch die Möglichkeit bestanden hätte, die Bauwünsche innerorts zu erfüllen.

#### **Abwägung:**

Zu „Bezeichnung des Bebauungsplans“:

Die Bezeichnung des vorliegenden Bebauungsplanes ist aus Sicht der Gemeinde konkret und wird daher nicht umbenannt.

Zu „Übergeordnete Ziele der Raumordnung“:

Der Gemeinde ist das LEP-Ziel der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung Vorrang zu geben durchaus bekannt. Daher ist die Gemeinde Odelzhausen neben der Neuausweisung von Wohnbauflächen auch durchaus bestrebt, die Innenentwicklung (wo möglich) zu stärken und damit die Neuinanspruchnahme von Flächen soweit möglich zu reduzieren. So weist die Gemeinde darauf hin, dass in jüngster Vergangenheit auf zahlreichen innerörtlichen Grundstücken Bauvorhaben zur Nachverdichtung realisiert wurden, sich derzeit im Bau befinden bzw. bereits Baugenehmigungen und Bauanträge vorliegen.

Darüber hinaus kann die Gemeinde aktuell aber auf keine weiteren Innenflächenpotenziale zurückgreifen. Die derzeit noch vorhandenen un bebauten bzw. untergenutzten Grundstücke gemäß §§ 30 und 34 BauGB befinden sich in Privatbesitz; trotz Bemühungen der Gemeinde sind nur die wenigsten privaten Grundstückseigentümer zum Verkauf bereit. Die Nachverdichtung bestehender Siedlungsgebiete ist daher nur sehr begrenzt möglich. Da derzeit keine Potentiale der Innenentwicklung zur Verfügung stehen, hat sie sich entschieden den vorliegenden Bebauungsplan aufzustellen.

Zudem weist die Gemeinde darauf hin, dass aufgrund der Ausweisung von lediglich zwei Baugrundstücken, die zudem unmittelbar an den bestehenden Siedlungskörper anschließen, von keiner Zersiedlung der Landschaft die Rede sein kann. Auch wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine ungegliederte, bandartige Siedlungsstruktur gefördert. Zudem ist die Planung im Sinnes einer ressourcenschonenden Siedlungsstruktur, da die beiden Grundstücke unmittelbar über die bestehende Verkehrsfläche im Norden (Straßfeldstr.) erschlossen werden.

Auch die kritische Haltung des Anregers bzgl. des Heranrückens an das Überschwemmungsgebiet wird Seitens der Gemeinde nicht geteilt, da, wie vom Anreger beschrieben, der Bauraum so gewählt wurde, dass keine Überschneidung mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet am Höfaer Bach entsteht. Damit entspricht die Planung auch dem Ziel Feucht- und Überschwemmungsgebiete von Bebauung freizuhalten.

## **Beschluss:**

Zu „Bezeichnung des Bebauungsplans“:

Der Anregungen wird nicht stattgegeben. Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.

Zu „Übergeordnete Ziele der Raumordnung“:

Die Hinweise zu den übergeordneten Zielen der Raumplanung werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.

**Abstimmungsergebnis: 13:1**

ohne Gemeinderätin Frau Johanna Winkler, da verwandt.

## 3.1.4 Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 17.04.2018

### **Sachverhalt:**

*Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:*

Die spornartige Erweiterung der Bebauung in die freie Landschaft und in den Talraum des Höfaer Baches hinein wird hinsichtlich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, für die keine Kompensationen erfolgen werden, kritisch gesehen.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 6 Nrn. 5. und 7.a) BauGB

Grenzen der Abwägung:

§ 1 Abs. 7 BauGB

**Abwägung:**

Das Vorhaben wird entsprechend der rechtlichen Vorgaben des § 13 b BauGB durchgeführt, da es die Voraussetzungen des § 13 b BauGB gänzlich erfüllt. Somit wird Seitens der Gemeinde die kritische Haltung bzgl. der fehlenden Kompensation nicht geteilt.

**Beschluss:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden nicht geändert.

**Abstimmungsergebnis: 13:1**

ohne Gemeinderätin Frau Johanna Winkler, da verwandt.

### 3.1.5 Landratsamt Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 18.04.2018

**Sachverhalt:**

*Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen*

Lärmschutz:

In Ziffer 10 der Festsetzungen werden Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm gefordert. Diese beziehen sich auf die in ca. 340 m Entfernung westl. des Baugebiets geplante Umgehungsstraße. Eine schalltechnische Untersuchung zu den prognostizierten Lärmimmissionen liegt nicht vor, trotzdem werden detaillierte Lärmfestsetzungen in den Plan aufgenommen, die sich auf Lärmpegelbereich IV nach DIN 4109 beziehen. Diesem liegt ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 66 bis 70 dB(A) zugrunde, der nach unseren überschlägigen Berechnungen bei weitem nicht erreicht werden kann. Unsere überschlägigen Berechnungen ergaben nach den prognostizierten Verkehrszahlen zur 2016 vorgelegten FNP-Änderung Lärmimmissionspegel von ca. 50 / 40 dB(A) tags/nachts. Diese liegen deutlich unter den nach DIN 18005 geforderten Werten für allgemeine Wohngebiete von 55/45 dB(A) tags/nachts.

Daher halten wir die getroffenen Festsetzungen für nicht erforderlich und für eine freie Baugestaltung, die hier lärmtechnisch problemlos möglich wäre, hinderlich. Daher bitten wir, diese zu streichen.

Die Aufnahme eines Hinweises auf die geplante Umgehungsstraße in die Satzung wäre unseres Erachtens ausreichend.

Betriebsbereich:

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

Rechtsgrundlagen:

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der StörfallVO.

**Beschluss:**

Den Anregungen wird stattgegeben. Die Planunterlagen werden entsprechend der Anregungen angepasst.

**Abstimmungsergebnis: 13:1**

ohne Gemeinderätin Frau Johanna Winkler, da verwandt.

## 3.1.6 Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 12.04.2018

### Sachverhalt:

Zu genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

#### 1. Grundwasser

Das Grundstück liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Höfaer Baches. Es ist somit von oberflächennah anstehendem Grundwasser auszugehen. [1]

#### 2. Überschwemmungsgebiet

Im vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiet gilt für Bauleitpläne § 78 Abs. 1-3 WHG und für bauliche Anlagen § 78 Abs. 4-7 WHG. In vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben zu berücksichtigen.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 a WHG untersagt,

- Mauern, Wälle oder ähnliche Anlagen zu errichten,
- wassergefährdende Stoffe auf dem Boden auszubringen und abzulagern,
- wassergefährdende Stoffe außerhalb von Anlagen zu lagern,
- Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, abzulagern,
- die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen,
- Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des versorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen. [2]

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten. Mit Pelletheizung oder Elektroheizung steht in aller Regel ein weniger wassergefährdender Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung. [3]

Die angegebene Toleranz von +/- 10 cm kann sich unseres Erachtens ausschließlich auf die Genauigkeit der numerischen Berechnung und nicht auf die Genauigkeit der dargestellten Ergebnisse beziehen. Das digitale Geländemodell hat nämlich nur eine Höhengenaugigkeit von +/- 20 cm.

Das dargestellte Überschwemmungsgebiet bezieht sich auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis. Bei selteneren Ereignissen kann eine Überflutung angrenzender Bereich nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten um Übergabe der Daten für das faktische Überschwemmungsgebiet des Höfaer Baches, um die Daten in den Gewässeratlas (GWA) eintragen und den Umgriff auf der Seite Informationssdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) veröffentlichen zu können. [4]

Der Umgriff des Überschwemmungsgebietes erscheint am Übergang vom faktischen zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet nicht ganz zu passen. [5]

#### 3. Niederschlagswasser

Wir begrüßen es, dass die Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen ist und weisen darauf hin, dass Niederschlagswasser vorrangig über Flächen oder Mulden zu versickern ist. Das Versickern von Niederschlagswasser über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur dort zulässig, wo zwischen dem mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) und der Schachtsohle ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Falls auf Grund der vorherrschenden Bodenverhältnisse eine Versickerung vor Ort nicht möglich ist (Nachweis durch Bodengutachten), darf das gesammelte Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen über eine ausreichend dimensionierte Rückhalteeinrichtung gedrosselt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Ggfs. Kann der Gemeingebrauch nach Art. 18 BayWG (erlaubnisfreie Einleitung) zur Anwendung kommen, wenn die Voraussetzungen nach den Technischen Regeln zum erlaubnisfreien, schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) erfüllt werden. [6]



## 4. Mischwasserbehandlung

Wir weisen darauf hin, dass die Mischwasserbehandlung derzeit nicht dem wasserrechtlichen Bescheid entspricht. Wir gehen davon aus, dass die Mischwasserbehandlung nicht den gestellten Anforderungen entspricht, d.h. die Mischwasserbehandlung ist an die Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung anzupassen. [7]

[1] Der Hinweis wird unter Pkt. E3 „Grundwasser“ ergänzt.

[2] Die Satzung wird um den Pkt. 7 „Hochwasserschutz“ dahingehend ergänzt, dass die in der Anregung aufgeführten Punkte im Überschwemmungsgebiet des Höfaer Baches ausgeschlossen werden.

[3] Da sich die überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze) außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Höfaer Baches befindet, wird ein Ausschluss von Heizölverbraucheranlagen nicht als erforderlich erachtet. Dennoch wird die Gemeinde einen entsprechenden Hinweis unter Pkt. E 7 der Satzung mit aufnehmen.

[4] Wie der Begründung unter Pkt. 3.3 entnommen werden kann, unterliegen die Berechnungsergebnisse einem Toleranzbereich von ca. +/- 0,1 m, der im Wesentlichen durch die Toleranzangaben der Datengrundlage und der Modellerstellung bestimmt ist. Dem Wasserwirtschaftsamt wird die Berechnung zum faktischen Überschwemmungsgebiet des Höfaer Bach bereitgestellt.

[5] Die Darstellung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes entspricht 1:1 den Angaben des Wasserwirtschaftsamtes München (IÜG) und wurde in die Planzeichnung lediglich nachrichtlich übernommen. Die genaue Abgrenzung des errechneten faktischen Überschwemmungsgebietes des Höfaer Baches kann dem Planzeichen „HQ 100-Line (gem. 2D-Wasserspiegelberechnung ...)“ entnommen werden.

[6] Die Begründung wird unter Pk. 7.2 um die aufgeführten Hinweise ergänzt.

[7] Die Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung werden angepasst.

### **Beschluss:**

Der Anregung unter [2] wird stattgegeben.

Die Hinweise unter [1], [3], [4], [5], [6], [7] werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Abstimmungsergebnis: 13:1**

ohne Gemeinderätin Frau Johanna Winkler, da verwandt.

## 3.1.7 Zweckverband Wasserversorgung Adelburggruppe, Schreiben vom 25.04.2018

### **Sachverhalt:**

Zum Bebauungsplan haben wir keine Einwände.

Die Grundstücke sind noch nicht mit Trinkwasser erschlossen. Die Hauptleitung DA 160 mm muss um die beiden Grundstücke verlängert werden.

### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

ohne Gemeinderätin Frau Johanna Winkler, da verwandt.

## 3.1.8 Fa. Bayernwerk, Schreiben vom 25.04.2018

### **Sachverhalt:**

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird entsprechend der Anregung ergänzt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

ohne Gemeinderätin Frau Johanna Winkler, da verwandt.

## 3.1.9 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 07.05.2018

### **Sachverhalt:**

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan "Höfa - Fl.Nr. 69/2" sind wir grundsätzlich einverstanden.

Da an das Baugebiet landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, schlagen wir vor, sinngemäß folgende Hinweise, z.B. in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen, um zukünftige Konflikte zu vermeiden.

„Die Erwerber, Besitzer und Bebauung der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem „ländlichen Wohnen“ vereinbar. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelastung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6:00 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbelastigungen während der Erntezeit auch nach 22:00 Uhr zu dulden.“

**Beschluss:**

Der Hinweis ist in der Satzung unter den Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen Pkt. E 5 „Immissionen (Landwirtschaft)“ bereits aufgeführt.

**Abstimmungsergebnis: 14:0**

ohne Gemeinderätin Frau Johanna Winkler, da verwandt.

### 3.2 Satzungsbeschluss

**Beschluss:**

Die heute beschlossenen Änderungen sind vom beauftragten Planungsbüro einzuarbeiten. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Höfa "Grundstück Flst.-Nr. 69/2" der Gemeinde Odelzhausen gem. § 10 BauGB als Satzung. Fassungsdatum wird das Datum der heutigen Gemeinderatssitzung, der 08.05.2018. Die Verwaltung der Gemeinde Odelzhausen wird beauftragt, dies ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis: 13:1**

ohne Gemeinderätin Frau Johanna Winkler, da verwandt.

## 4 Außenbereichssatzung "Hadersried"

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 26.09.2017 hat der Gemeinderat Odelzhausen die Aufstellung und Billigung der Außenbereichssatzung „Hadersried“ sowie die Einleitung des Verfahrens beschlossen. Die Auslegung sollte vom 20.10.2017 bis zum 23.11.2017 stattfinden. Aufgrund Bedenken des Landratsamtes sowie einer nicht gesicherten Erschließung wurde das damalige Auslegungsverfahren nicht bis zum Ende durchgeführt und vorzeitig gestoppt.

Mittlerweile wurden vom Eigentümer mehrere Grundbuchanträge der Gemeinde vorgelegt und es fanden zusätzliche Gespräche mit dem Landratsamt statt.

### 4.1 Billigungsbeschluss

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den vom Planungsbüro OPLA vorgelegten Entwurf. Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen sind einzuarbeiten. Fassungsdatum wird der Tag der heutigen Gemeinderatssitzung, der 08.05.2018.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

### 4.2 Auslegungsbeschluss

**Beschluss:**

Das Planungsbüro OPLA wird beauftragt, die erneute Auslegung gemäß BauGB (§ 4 a (3) BauGB) durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 5 **Bebauungsplan Flst.-Nr. 315 (Teilfläche) und 315/1 Gemarkung Ebertshausen**

### **Sachverhalt:**

Die Eigentümer der Grundstücke Flst.-Nr. 315 (Teilfläche) und 315/1 der Gemarkung Ebertshausen beantragen die Ausweisung von Bauland gemäß aktuellem Baulandmodell. Die Flurstücke 315 und 315/1 Gemarkung Ebertshausen befinden sich im Außenbereich und wären ohne Bauleitplanung nicht bebaubar (außer es läge eine Privilegierung vor).

Hierbei sollen Bauplätze für drei Nachgeborene und drei weitere Bauplätze gemäß den aktuellen Richtlinien, Ziffer 5, geschaffen werden.

### 5.1 Aufstellungsbeschluss

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Zielsetzung zur Schaffung von etwa sechs Bauplätzen. Der Umgriff des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche von Flst.-Nr. 315 und das gesamte Flst.-Nr. 315/1 der Gemarkung Ebertshausen (Gesamtfläche etwa 4.800 m<sup>2</sup>).

Das Verfahren soll gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

**Abstimmungsergebnis: 12:3**

### 5.2 Billigungsbeschluss und Einleiten des Verfahrens

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat billigt den vom Planungsbüro OPLA vorgelegten Entwurf. Fassungsdatum des Billigungsentwurfes wird der Tag der heutigen Gemeinderatssitzung, der 08.05.2018.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den vom Planungsbüro OPLA vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Flst.-Nr. 315 (Teilfläche) und 315/1, Gemarkung Ebertshausen. Fassungsdatum des Billigungsentwurfes wird der Tag der heutigen Gemeinderatssitzung, der 08.05.2018.

Das Planungsbüro OPLA wird beauftragt, das Verfahren gemäß Baugesetzbuch durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 13:2**

## 6 **14. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Odelzhausen (Erweiterung Bauhof und öffentl. Parkplätze) auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 502 und 502/4, Gemarkung Odelzhausen**

### 6.1 Aufstellungsbeschluss

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund der weiter steigenden Aufgabenbereiche des gemeindlichen Bauhofes im südlichen Bereich der Gemeinde Odelzhausen (Erweiterung Gewerbegebiet, Mehrung an Ausgleichsflächen in Ebertshausen mit entsprechenden Unterhaltsmaßnahmen, Straßenbau etc.) und einer Vergrößerung des Fuhrparks innerhalb der letzten Jahre werden vom Bauhof zusätzliche Flächen benötigt. Die Überplanung der Grundstücke Flst.-Nr. 502 und 502/4 soll hier die Grundlage für eine Erweiterung der Bauhofflächen ermöglichen.

In den Bürgerversammlungen der letzten Jahre wurde vermehrt darauf hingewiesen, dass zusätzliche öffentliche Parkplätze im Bereich des Gewerbegebietes wünschenswert und notwendig wären. Hierfür bieten sich besonders die Flurstücke Nr. 502 und 502/4 der Gemarkung Odelzhausen an, da auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Flst.-Nr. 502/3 bereits eine private Parkplatzfläche vorhanden ist, die sich aktuell im Bau befindet. Somit ist die Ausweisung weiterer Parkplätze hier Städtebaulich verträglich und wünschenswert und an anderer Stelle derzeit nicht realisierbar.

Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Zur Überplanung sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und ein Bebauungsplan erforderlich.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 14. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Odelzhausen (Erweiterung Bauhof und öffentl. Parkplätze) auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 502 und 502/4, Gemarkung Odelzhausen.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 6.2 Billigungsbeschluss

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den vom Planungsbüro OPLA vorgelegten Entwurf 14. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Odelzhausen (Erweiterung Bauhof und öffentl. Parkplätze) auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 502 und 502/4, Gemarkung Odelzhausen. Fassungsdatum des Billigungsentwurfes wird der Tag der heutigen Gemeinderatssitzung, der 08.05.2018.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 6.3 Einleiten des Verfahrens

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren gemäß Baugesetzbuch durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## **7 Bebauungsplan "Erweiterung Bauhof mit öffentlichen Parkplätzen" für den Bereich der Grundstücke Flst.-Nr. 502 und 502/4 Gemarkung Odelzhausen**

### 7.1 Aufstellungsbeschluss

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund der weiter steigenden Aufgabenbereiche des gemeindlichen Bauhofes im südlichen Bereich der Gemeinde Odelzhausen (Erweiterung Gewerbegebiet, Mehrung an Ausgleichsflächen in Ebertshausen mit entsprechenden Unterhaltsmaßnahmen, Straßenbau etc.) und einer Vergrößerung des Fuhrparks innerhalb der letzten Jahre werden vom Bauhof zusätzliche Flächen benötigt. Die Überplanung der Grundstücke Flst.-Nr. 502 und 502/4 soll hier die Grundlage für eine Erweiterung der Bauhofflächen ermöglichen.

In den Bürgerversammlungen der letzten Jahre wurde vermehrt darauf hingewiesen, dass zusätzliche öffentliche Parkplätze im Bereich des Gewerbegebietes wünschenswert und notwendig wären. Hierfür bieten sich besonders die Flurstücke Nr. 502 und 502/4 der Gemarkung Odelzhausen an, da auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Flst.-Nr. 502/3 bereits eine private Parkplatzfläche vorhanden ist, die sich aktuell im Bau befindet. Somit ist die Ausweisung weiterer Parkplätze hier Städtebaulich verträglich und wünschenswert und an anderer Stelle derzeit nicht realisierbar.

Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Zur Überplanung sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und ein Bebauungsplan erforderlich.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplan "Erweiterung Bauhof mit öffentlichen Parkplätzen" für den Bereich der Grundstücke Flst.-Nr. 502 und 502/4 Gemarkung Odelzhausen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Planunterlagen zur Einleitung des Verfahrens zu erstellen.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 7.2 Billigungsbeschluss

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den vom Planungsbüro OPLA vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes "Erweiterung Bauhof mit öffentlichen Parkplätzen. Fassungsdatum des Billigungsentwurfes wird der Tag der heutigen Gemeinderatssitzung, der 08.05.2018

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 7.3 Einleiten des Verfahrens

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren gemäß Baugesetzbuch durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

## 8 Neuerlass der Satzungen der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

### **Sachverhalt:**

Aufgrund von rechtlichen Änderungen sowie Änderungswünschen der Leitung der Kindertageseinrichtungen, wurden die Satzungen über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen und Kindergärten überarbeitet. Da die Benutzungssatzung der Kinderkrippen mit der Benutzungssatzung der Kindergärten in vielen Punkten übereinstimmte, wurden die Satzungen in einer gemeinsamen Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen vereinigt. Da die Änderungen derart umfangreich sind, ist aus Sicht der Verwaltung der Erlass von neuen vollständig überarbeiteten Satzungen sinnvoller als die bestehenden Satzungen zu ändern.

Darüber hinaus sollten die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen angepasst werden (Erhöhung um 10 %). Auch hier ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoller eine neue Satzung zu erlassen, da eine Änderungssatzung aufgrund der Vielzahl von Änderungen sehr unübersichtlich geworden wäre.

- 8.1 Neuerlass der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und Kindergärten)

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Entwurf zum Neuerlass der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen zu.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

- 8.2 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen - einschließlich der Ferienbetreuung (Gebührensatzung)

**Sachverhalt:**

Folgende Alternativen wären für § 5 Abs. 1 möglich:

Alternativ 1:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet Odelzhausen, so werden die Gebühren (§4) für

Alternative 2:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so werden die Gebühren (§4) für

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Entwurf zum Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, mit der Alternative 1 im § 5, Abs. 1 – einschließlich der Ferienbetreuung (Gebührensatzung) zu.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

- 9 **Widmung öffentlicher Fußweg, Teilfläche aus Grundstück Flst.-Nr. 202 Gemarkung Odelzhausen**

**Sachverhalt:**

Der Fußweg zwischen der Eichenstraße (westlich Haus-Nr. 13 a) und der Hauptstraße ist im rechtskräftigen Bebauungsplan mit einer Breite von 3 Meter dargestellt und derzeit auf einer Breite von ca. 1,5 Meter bereits aufgekiest bzw. vorhanden. Zum Abschluss des Verfahrens soll der Weg öffentlich gewidmet werden.

# Gemeinde Odelzhausen

Beschlussbuch Seite 16

Sitzung des Gemeinderates vom 08.05.2018

Öffentlicher Teil

Bezeichnung: Fußweg zwischen der Eichenstraße und der Hauptstraße in Odelzhausen  
Flst.-Nr.: 202 Gemarkung Odelzhausen  
Anfangspunkt: Einmündung in die Eichenstraße  
Endpunkt: Einmündung in die Hauptstraße  
Widmungsbeschränkung: nur Fußgängerweg zulässig  
Länge: 0,032 km

## Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Widmung des o.g. Weges gemäß Bayerischen Straßen- und Wegeverordnung zum beschränkt-öffentlichen Weg (Fuß- und Radweg, mit notwendiger Mindestbreite) zu.

**Abstimmungsergebnis: 15:0**



---

Markus Trinkl  
1. Bürgermeister



---

Karin Birzele  
Schriftführerin